Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften

# Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie an der Universität Leipzig

Vom 2. November 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 25. August 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sinologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

(2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Sinologie erwarten lassen.

# § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, in der Regel im Fach Sinologie, oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nachgewiesene Kenntnisse der chinesischen Hochsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau der Mittelstufe/zhongji, Rang 4, der neuen HSK-Prüfung (Xin Hanyu Shuiping Kaoshi von 2010) oder ein äquivalenter Nachweis, des Weiteren Kenntnisse des Englischen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2 oder ein äquivalenter Nachweis) und einer weiteren modernen Fremdsprache (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 1 oder ein äquivalenter Nachweis). Die Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache können durch Lateinkenntnisse ersetzt werden.
- (2) Im Fall von chinesischen Muttersprachlern (Mandarin) kann vom Einreichen eines Nachweises der Chinesisch-Sprachkenntnisse abgesehen werden, diese werden in der Eignungsfeststellungsprüfung überprüft.
- (3) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie,
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse,
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,

- eine schriftliche Darlegung des Studienprojektes zum Masterstudium Sinologie, in der die/der Bewerber/in seine/ihre Studienziele aufführt.
- (4) Die Bewerbung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich im Ostasiatischen Institut eingereicht werden.
- (5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

## § 3 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von bis zu zwei Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Sinologie geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Darlegung des Studienprojekts zum Masterstudiengang Sinologie herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet oder ungeeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
  - Alle anderen Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich geladen.
  - Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten fachlichen und sprachlichen Vorwissens (Klausur), welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird, einer in der Regel 15minütigen mündlichen Überprüfung der Modernen-Chinesisch-Kenntnisse und einem in der Regel 20minütigen fachlichen Gespräch mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Sinologie erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

(5) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse der Klausur und des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

#### § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## § 6 Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet zweimal jährlich am Ostasiatischen Institut (Sinologie) statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens acht Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekanntgegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

# § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfestellungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie vom 4. April 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 32, S. 37 bis 43) außer Kraft.

#### 76/54

(2) Diese Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften am 17. Mai 2011 beschlossen. Sie wurde am 25. August 2011 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 2. November 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin